SATZUNG der Bürger Für Frankfurt BFF

in der Fassung vom 28.03.2015

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Bürger Für Frankfurt. Kurzbezeichnung BFF.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.4. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Die BFF legen ihr politisches Programm fest. Bestreben der BFF ist, die dort in der jeweils gültigen Fassung formulierten politischen Ziele zu verwirklichen.
- 2.2 BFF werden sachbezogen im Interesse der Bürger der Stadt als unabhängige Wählergruppe in und für Frankfurt am Main politisch tätig sein und nehmen an Wahlen teil.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden,
 - die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 - die politischen Ziele sowie die organisatorische Arbeit der BFF in Wort und Tat unterstützt.
- 3.2 Wesentliche Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Beitragszahlung auf der Grundlage der Beitrags- und Finanzordnung. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3.4 Die Aufnahme von Mitgliedern ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
- 3.5.1. mit dem Tod des Mitglieds;
- 3.5.2. durch freiwilligen Austritt;
- 3.5.3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
- 3.5.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.5.5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 3.5.6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 3.5.7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Bei einer anstehenden Wahl (Kommunal- oder Oberbürgermeisterwahl) ist mindestens drei Monate vor dem Wahltermin eine gesonderte Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 5.2 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- 5.2.1 die politische Willensbildung durch Programm und Anträge; ihr obliegt auch die Aufstellung der Kandidatenlisten;
- 5.2.2 die Wahl und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern;
- 5.2.3. die Abstimmung über die Kandidatenliste;
- 5.3.4 die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte;
- 5.2.5 die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- 5.2.6 die Entscheidung über den Finanzrahmenplan;
- 5.2.7 die Änderungen der Satzung;
- 5.2.8 die Auflösung des Vereins.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an seine Beschlüsse und die der Mitgliederversammlung gebunden.
- 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- bis zu 6 Beisitzern.
- 6.2.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind Nachwahlen auf jeder Mitgliederversammlung möglich. Die Amtsperiode geht zusammen mit der der turnusmäßig gewählten Vorstandsmitglieder zu Ende.
- 6.2.2 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde.
- 6.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter oder einer seiner beiden Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.4 Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- 6.5. Die Sitzungen des Vorstands sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands muss binnen 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.
- 6.5.1 An den Vorstandssitzungen können alle Magistratsmitglieder und Stadtverordnete als kooptierte Mitglieder mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 6.5.2 Der Vorstand kann weitere Personen zu Vorstandssitzungen einladen.
- 6.5.3 Der Vorstand ist für die Zusammenarbeit im überregionalen Bereich wie Landesverband, LWV, Regionalverband, Freien Wählergruppen zuständig und schlägt Teilnehmer hierfür vor.
- 6.6 Vorstandsmitglieder sind von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt, nicht jedoch für vorsätzliches Handeln.
- 6.7 Der 1. Vorsitzende ist einer der beiden autorisierten Sprecher des Vereins. Der andere autorisierte Sprecher ist ein weiteres Mitglied des Vorstands, das mit den Stimmen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern für den Zeitraum von maximal einem Jahr bestimmt wird. Auf Verlangen des 1. Vor-

- sitzenden oder als Folge einer Amtsaufgabe muss vor Ablauf der Frist eine Neuwahl erfolgen. Alle offiziellen Mitteilungen der BFF, vor allem Presseerklärungen und Interviews, bedürfen des Einverständnisses und der Absprache zwischen den beiden autorisierten Sprechern.
- 6.8 Über sämtliche Beschlüsse und Tagungen des Vorstands sind binnen 14 Tagen Niederschriften anzufertigen.

§ 7 Bewerberaufstellung für die externen Wahlen

Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), Dritter Abschnitt – Wahlvorbereitung – in der jeweils gültigen Fassung. Vor einer Wahl wird ein Wahlvorstand vom Vorstand bestimmt. Dieser organisiert die Vorbereitung und Durchführung.

Bei anstehenden Wahlen zu den Ortsbeiräten und zur Stadtverordnetenversammlung schlägt der Vorstand ein Wahlgremium vor, das aus je einem Vertreter der Ortsbeiräte, der Stadtverordneten und des Vorstands besteht.

§ 8 Vereinsvermögen und Kassenprüfung

- 8.1 Es sind ein Kassenbuch und ein Vermögensverzeichnis zu führen.
- 8.2 Die Bücher, die Kasse und die Konten bei Geldinstituten werden mindestens einmal im Kalenderjahr von zwei Kassenprüfern geprüft.
- 8.3 Es werden zwei Kassenprüfer alternierend und ein Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 8.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 8.5 Mitglieder und Einzelpersonen dürfen Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn der Vorstand dies beschließt. Spesenersatz wird gewährt.
- 8.6 Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bei Arbeiten für den Verein begünstigt werden.
- 8.7 Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 9 Vereinsinterne Wahlen

Die Regeln des Hessischen Kommunalwahlgesetzes werden angewandt.

§ 10 Stimmrecht – Beschlussfassungen

- 10.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine höheren Quoten vorschreibt.
- 10.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss der Ladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.

Anhang Auszug aus:

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 1. April 2005 Dritter Abschnitt § 12 Aufstellung der Wahlvorschläge

- (1) Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.
- (1a) Ist der Wahlkreis in Wahlbereiche aufgeteilt, sind sämtliche Wahlvorschläge in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aufzustellen; sofern Ersatzlisten nach § 34 Abs. 1 Satz 3 bestimmt werden sollen, beschließt die Versammlung darüber. Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann beschließen, einen gemeinsamen Wahlvorschlag für alle Wahlbereiche aufzustellen.
- (2) Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in der gemeinsamen Versammlung aufstellen.
- (3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 2 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.